

Pflegeneuordnungsgesetz PNOG

Was Pflegeunternehmen jetzt wissen und prüfen sollten

Ein kompakter Überblick für ambulante und stationäre Leistungserbringer



Rechtliche Einordnung für die Praxis

Der Entwurf verschiebt drei zentrale Stellschrauben

01 Vergütung

Tariftreue soll ausgesetzt,
Vergütungssteigerungen sollen
begrenzt werden.

02 Zugang

Begutachtung und Pflegegrade
werden neu justiert; Leistungen
können später oder geringer
greifen.

03 Budgets

Bisherige Einzelleistungen
werden durch neue Sach-,
Entlastungs- und
Überbrückungsbudgets ersetzt.

Noch ist nichts beschlossen: Die Darstellung bezieht sich auf den Referentenentwurf.

Für Betreiber steigt das wirtschaftliche Risiko

Weniger Planungssicherheit trifft auf weiter steigende Personal- und Sachkosten.

Die zentrale Frage lautet deshalb nicht nur:
Was ändert sich? Sondern: Was bleibt künftig refinanzierbar?

REFINANZIERUNG

Grundlohnratendeckel und Wegfall bisheriger Grenzen verändern die Verhandlungslogik.

PERSONAL

Arbeitgebermehrkosten und Tarifsteigerungen können stärker beim Träger verbleiben.

ANGEBOT

Budgetkürzungen und veränderte Ansprüche können Nachfrage und Leistungsumfang verschieben.

Tariftreue: Refinanzierung soll sich ändern

Vorgesehene Regelung

- Refinanzierung tariflicher bzw. tarifangelegter Entlohnung soll ausgesetzt werden.
- Erhebung und Veröffentlichung der regional üblichen Entlohnung (rüE) sollen ruhen.
- Die Wirtschaftlichkeitsgrenze $\text{rüE} + 10\%$ soll entfallen.

Mögliche betriebliche Folge

- Vergütungssteigerungen sollen auf die Grundlohnrate gedeckelt werden.
- Tarif- und arbeitsvertragliche Lohnsteigerungen bleiben praktisch dennoch zu erfüllen.
- Damit wächst das Risiko einer Refinanzierungslücke in Vergütungsverhandlungen.

Prüffrage: Welche Lohn- und Kostensteigerungen sind in den nächsten Verhandlungen konkret nachweis- und durchsetzbar?

Begutachtung und Begleitung verändern den Zugang

Pflegebegleitung ab 2028

- Durch die Pflegekassen organisiert
- Soll Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 ersetzen
- Dritte – ggf. auch ambulante Dienste – können beauftragt werden

Begutachtung und Pflegegrade

- Höhere Schwellenwerte können zu weniger anerkannten Pflegegraden führen
- Wissenschaftliche Ausgestaltung und Beteiligung der Praxis bleiben entscheidend

Für Anbieter können sich Fallzahlen, Beratungswege und Kooperationsmodelle verschieben.

Die neuen Monatsbudgets setzen andere Schwerpunkte

Sachleistungsbudget (§ 36)

Pflegegrad 2	889 €
Pflegegrad 3	1.590 €
Pflegegrad 4	2.089 €
Pflegegrad 5	2.529 €

Entlastungsbudget (§ 37)

Pflegegrad 2	386 €*
Pflegegrad 3	638 €*
Pflegegrad 4	889 €
Pflegegrad 5	1.079 €

* In Pflegegrad 2 und 3 ist in den ersten drei Monaten nur die hälftige Auszahlung vorgesehen.

Die neuen Budgets ersetzen bisherige Leistungen – entscheidend ist daher nicht nur die Betragshöhe, sondern auch der neue Leistungsumfang.

Leistungsverschiebungen wirken direkt im Alltag

§ 39

Überbrückungsbudget

1.855 € p. a. (PG 2–3) · 2.285 € p. a. (PG 4–5)

Nur für Akutsituationen; ersetzt den gemeinsamen Jahresbetrag.

§ 43c

Begrenzung Eigenanteil

Zuschlagsstufen erst nach 18 / 36 / 54 Monaten

Finanzielle Entlastung greift später als bisher.

§ 45b

Sozialraumbudget

175 € monatlich ab 25 Jahre · 300 € unter 25 Jahre

Erst ab Pflegegrad 2; keine Übertragung in den Folgemonat.

Für Einrichtungen relevant: Leistungsberatung, Vertragsgestaltung und Kapazitätsplanung müssen die neue Systematik abbilden.

Pflegegrad 1 verliert den Entlastungsbetrag

ENTFÄLLT

Der bisherige Entlastungsbetrag ist für Pflegegrad 1 nicht mehr vorgesehen.

Vorgesehene Ansprüche

- Pflegebegleitung und Pflegeberatung
- Pflegehilfsmittel
- Pflegekurse für Angehörige
- Leistungen in Wohngruppen oder gemeinschaftlichem Wohnen

Mögliche Folge: Unterstützungsangebote und Nachfrage verschieben sich – insbesondere bei niedrigem Pflegebedarf.

Digitalisierung wird gefördert – aber unterschiedlich

Förderung und Refinanzierung

- Digitalisierung und Innovation sollen grundsätzlich förderfähig sein.
- Erfolgreiche Modellprojekte sollen in die Regelversorgung übergehen.
- Die konkrete Gleichbehandlung der Versorgungsbereiche bleibt ein Praxispunkt.

Transformationsstellenanteile

NUR VOLLSTATIONÄR

Bis zu 10 % der Stellenanteile oberhalb der Mindestausstattung können zur Finanzierung anerkannter technischer oder digitaler Entlastungssysteme vereinbart werden.

Voraussetzung: vereinbarte Ausstattung unterhalb der Höchstgrenze nach § 113c SGB XI.

Chance und Grenze zugleich: Investitionsspielraum entsteht nur unter engen Voraussetzungen.

0,70 VZÄ im Beispiel: begrenzter Spielraum

100 Plätze · Umsetzung 85 % nach § 113c SGB XI

Qualifikation	85 %	100 %	Differenz	10 %
QN 4	17,59 VZÄ	20,70 VZÄ	3,10 VZÄ	0,31 VZÄ
QN 3	9,63 VZÄ	11,33 VZÄ	1,70 VZÄ	0,17 VZÄ
QN 1 & 2	12,68 VZÄ	14,92 VZÄ	2,24 VZÄ	0,22 VZÄ
Summe	39,91 VZÄ	46,95 VZÄ	7,04 VZÄ	0,70 VZÄ

Ergebnis

0,70
VZÄ

31.186 €

Annahmen der Vorlage: Pflegemindestlohn PHK 16,52 €, 38,5 h/Woche, 26 % Arbeitgeberanteile, 8 % Zeitzuschläge.

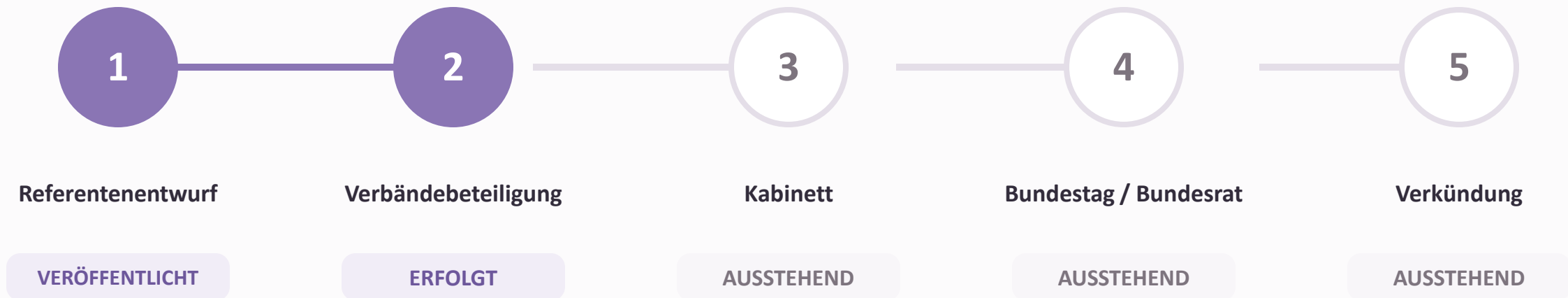
Fünf Prüffelder gehören jetzt auf die Agenda

- | | | |
|---|-------------------------------------|---|
| 1 | Kostenpfad aktualisieren | Tarif-, Personal-, Sach- und Investitionskosten bis 2028 fortschreiben. |
| 2 | Vergütungsstrategie schärfen | Nachweise und Argumentation für Verhandlungen frühzeitig vorbereiten. |
| 3 | Leistungsportfolio prüfen | Auswirkungen der neuen Budgets auf Nachfrage und Angebotsmix simulieren. |
| 4 | Digitalisierung bewerten | Förderfähige Systeme, Nutzen und Voraussetzungen dokumentieren. |
| 5 | Verträge beobachten | Entwurfsänderungen laufend in Vertrags- und Personalentscheidungen einbeziehen. |

Diese Prüffelder sind eine unternehmerische Orientierung – die konkrete rechtliche Bewertung hängt vom Einzelfall ab.

Der Entwurf ist noch kein geltendes Recht

Das BMG führt das PNOG weiterhin als Referentenentwurf. Änderungen im weiteren Verfahren sind möglich.



Empfehlung: Entscheidungen vorbereiten, aber stets gegen den jeweils aktuellen Gesetzesstand prüfen.

Was bedeutet der Entwurf für Ihr Unternehmen?

Sven Zimmermann-Rieck
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Sozialrecht



Neuer Markt 17 · 18055 Rostock
T 0381 446 67 139
www.zimmermann-rieck.de

Diese Präsentation fasst den Referentenentwurf
zusammen und ersetzt keine individuelle rechtliche
Beratung.